

Anlagereglement Swisscanto Flex Sammel- stiftung der Kantonalbanken

1. Januar 2024

swisscanto

Swisscanto
Flex Sammelstiftung

Inhaltsverzeichnis

Glossar		4
A	Zweck des Anlagereglements	7
Art. 1	Zweck	7
B	Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage	8
Art. 2	Hauptziele	8
Art. 3	Rahmenbedingungen	8
Art. 4	Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit	8
Art. 5	Auswahl Vermögensverwalter	9
Art. 6	Bewertungsgrundsätze Aktiven	9
Art. 7	Bewertungsgrundsätze Passiven	10
C	Anlagerichtlinien	11
Art. 8	Allgemeines	11
Art. 9	Liquidität	11
Art. 10	Obligationen in Schweizer Franken	11
Art. 11	Obligationen in Fremdwährung (FW)	12
Art. 12	Obligationen Sub-Investment Grade	12
Art. 13	Wandel- und Optionsanleihen	12
Art. 14	Aktien	13
Art. 15	Immobilien	13
Art. 16	Derivate	13
Art. 17	Anlagen beim Arbeitgeber/Darlehen an den Arbeitgeber	13
Art. 18	Alternative Anlagen	14
Art. 19	Securities Lending	14
D	Aufgaben und Kompetenzen	15
Art. 20	Übersicht	15
Art. 21	Stiftungsrat	16
Art. 22	Anlagekommission (fakultativ)	16
Art. 23	Vermögensverwalter	16
Art. 24	Geschäftsführer	17
Art. 25	Bank/Depotstelle	17
Art. 26	Unabhängiger Anlageexperte	17

E	Ausübung der Aktionärsstimmrechte	18
Art. 27	Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht	18
Art. 28	Ausübung des Stimmrechts in allen übrigen Fällen	19
F	Berichterstattung	20
Art. 29	Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten	20
Art. 30	Information	20
G	Loyalität in der Vermögensverwaltung	21
Art. 31	Integrität der Verantwortlichen	21
Art. 32	Interessenkonflikte und Vermögensvorteile	21
Art. 33	Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	22
H	Inkrafttreten	23
Art. 34	Inkrafttreten	23
I	Anhänge zum Anlagereglement	24
Anhang 1	Anlagestrategien und Bandbreiten	
Anhang 2	Loyalität in der Vermögensverwaltung/Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	

Glossar

Asset Allocation	Vermögensaufteilung in die verschiedenen Anlageklassen. Strukturierung eines Portfolios nach Währungen und Anlageinstrumenten.
Asset & Liability Analyse	Analyse, anhand der eine für die Vorsorgestiftung rendite-optimale Vermögensaufteilung gesucht wird. Die Analyse bezieht ganzheitlich die Aktiven und Passiven der Personalvorsorgestiftung ein und berücksichtigt u. a. auch die Struktur und die erwartete Entwicklung des Versicherten- und Rentnerbestands.
Benchmark	Referenzgrösse, bspw. ein Aktienindex oder ein Indexportfolio, das als Vergleichsmassstab für die Performanceanalyse eines Portfolios dient.
Bonität	Beurteilung eines Schuldners hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit und -fähigkeit. Die Würdigkeit umfasst charakterliche Aspekte, welche den Zahlungswillen bestimmen; bei der Fähigkeit geht es um materielle Voraussetzungen, welche die Zahlung ermöglichen. Die unterschiedliche Bonität spiegelt sich in der Bonitätseinstufung durch die Kredit- und Wertschriftenanalyse, bspw. von Standard & Poor's (spezialisierte Unternehmung, welche Bonitätsbeurteilungen vornimmt).
Delta-adjustiertes Engagement	Bei asymmetrischen Derivaten (Optionen) ist die Beziehung zwischen dem Basiswert (Underlying) und dem Derivat (Option) nicht linear. Diese Beziehung wird mit dem Delta gemessen. Das Delta einer Kaufoption bewegt sich zwischen 0 und +1, dasjenige einer Putoption zwischen -1 und 0. Bei Derivaten entspricht das Engagement (Exposure) nicht nur dem Optionspreis, sondern auch zusätzlich dem Engagement im zugrundeliegenden Basiswert.
Derivate	Oberbegriff für Finanzprodukte, die mit einem oder mehreren zugrunde liegenden Instrumenten wie Aktien, Anleihen, Indizes etc. (Basiswert) verbunden sind.
Diversifikation	Aufteilung des Portfolios auf verschiedene Anlagewerte, um das Gesamtrisiko zu verringern.
Engagement	Verpflichtung aus (neuem) Wertpapierkauf oder Bezeichnung für das gesamte Wertpapierportfolio.
Fund of Fund Prinzip	Prinzip, nach dem ein Anlagefonds (Dachfonds) in verschiedene andere Fonds mit unterschiedlichen Anlagestrategien investiert.
Hedge Funds	Kollektive Anlageinstrumente, die an den globalen Märkten investieren, sich an einer absoluten Rendite orientieren und Kapitalzuwachs anstreben. Hedge Funds setzen eine Reihe von Anlagetechniken ein, sind kaum gesetzlichen Bestimmungen unterworfen und lassen oft nur eine begrenzte Zahl von Anlegern zu, um die Anlagestrategie flexibel zu halten. Die Klassifizierung von Hedge Funds basiert nicht nur auf der Anlagekategorie, in die sie investieren (Aktien oder Anleihen), bzw. der Anlageregion oder dem Anlagethema, sondern auch auf den Anlagestrategien.

High Yield/ Sub-Investment Grade Obligationen	High-Yield-Bonds oder hochverzinsliche Obligationen sind festverzinsliche Wertpapiere, die von den führenden Ratingagenturen als BB+ oder schlechter eingestuft wurden bzw. dieser Einstufung entsprechen, sofern sie noch kein Rating haben. Wegen ihrer schlechteren Kreditqualität bieten High Yield Bonds eine höhere Rendite als Papiere besserer Bonität, beinhalten aber auch höhere Risiken. Unternehmen und Schwellenländer stellen die wichtigste Emittentengruppe dieser Anleihen dar.
Hybride Instrumente	Finanzmarktinstrumente, die sowohl typische Elemente des Fremdkapitals wie auch des Eigenkapitals enthalten. Beispiele dazu sind die Optionsanleihen oder die Wandelanleihen.
Investment Controlling	Periodische Berichterstattung über die erzielte Rendite des Portfolios im Vergleich zur Benchmark.
Kapitalisierungs- satz	Dient der Berechnung des Kapitalwerts (bspw. Ertragswert) von regelmässig wiederkehrenden, geldmässigen Leistungen oder Erträgen (bspw. Mieteinnahmen).
Leerverkauf	Verkauf von Finanzinstrumenten oder Waren auf Termin, die der Verkäufer noch nicht besitzt. Ziel des Verkäufers ist es, sich bis zur Lieferung billiger eindecken zu können.
Nachschusspflicht	Aufforderung zur Nachschusszahlung zur Erhöhung der Deckung von belehnten Wertpapieren oder von Terminkontrakten, wenn deren Kurswert unter eine bestimmte Grenze gesunken ist.
Net Asset Value	Wert einer Kapitalanlage, der sich durch die Kapitalisierung zukünftiger Erträge unter Verwendung eines bestimmten Kapitalisierungssatzes errechnen lässt.
Relative Performance	Monatliche/jährliche Performanceabweichung (Differenz zwischen der Rendite des Portfolios und der Benchmarkrendite).
Prinzipal	Gegenpartei der Swisscanto Flex beim Securities Lending.
Private Equity	Nicht öffentlich initiierte Transaktionen, die darauf abzielen, den Wert börsennotierter oder nicht börsennotierter Unternehmen zu steigern, um sich zum gewünschten Zeitpunkt wieder aus dem Unternehmen zurückzuziehen. Private-Equity-Gesellschaften investieren in Unternehmen in den verschiedensten Entwicklungsstadien.
Rebalancing	Periodische Umschichtungen innerhalb eines Portfolios, um die einzelnen Anlageklassen wieder auf die strategische Ausgangsallokation zurückzuführen. Beispiel: Bei gefallen Obligationen- und gestiegenen Aktienkursen werden Aktien ver- und Obligationen gekauft.
Rendite	In Prozent ausgedrückte annualisierte Rendite einer Anlage. Die Rendite setzt sich aus Couponzahlungen und dem Kapitalgewinn/-verlust zusammen.
Securities Lending	Ausleihe von Wertschriften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Erhalt einer Kommission und Stellung von Sicherheiten. Eine Nachfrage entsteht v. a. für längerfristige Arbitrage-, Absicherungs- oder Finanzierungstransaktionen.
Standard & Poor's Rating	Siehe unter «Bonität».
Strukturiertes Produkt	Kombination von zwei oder mehreren Finanzinstrumenten – wobei mindestens eines davon ein Derivat sein muss –, die zusammengefasst ein neues Anlageprodukt bilden.

Termingeschäft Gegenteil von Kassageschäft. Geschäft (Kauf oder Verkauf), bei dem die gegenseitige Vertragserfüllung (z. B. Lieferung und Bezahlung von Devisen, Waren oder Wertpapieren) nicht sofort, sondern zu einem späteren Termin erfolgt, und zwar zum vorher vereinbarten oder zum börsenmässig festgestellten Kurs. Es wird unterschieden zwischen unbedingten Termingeschäften (Futures, Forwards) und bedingten Termingeschäften (Optionen).

A Zweck des Anlagereglements

Art. 1 Zweck

Dieses Anlagereglement legt die mittel- bis langfristigen Ziele sowie die massgebenden Richtlinien fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a, Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV2) der Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken (nachfolgend: Stiftung) zu beachten sind. Die Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Organe werden geregelt. Für den Inhalt des Anlagereglements ist der Stiftungsrat verantwortlich.

Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt unter Einhaltung des «Kodex berufliche Vorsorge».

B Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

Art. 2 Hauptziele

Als wichtigste Ziele für die Vermögensanlage gelten:

- a. Die Deckung der versprochenen Leistungen an die Destinatäre soll jederzeit mit angemessener Sicherheit gewährleistet sein. Es ist eine marktkonforme Gesamtrendite anzustreben, die mittelfristig nominal höher ist als die Sollrendite und erlaubt, dem Finanzierungsszenario gerecht zu werden sowie angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden.
- b. Für das im Rahmen der Risikofähigkeit der Stiftung eingegangene Anlagerisiko wird eine möglichst hohe Rendite angestrebt, die ohne unverhältnismässige Risiken erreicht werden kann. Dabei wird eine möglichst effiziente Risikoverteilung über die Anlagekategorien und Märkte, Währung, Branchen und Titel angestrebt. Das titelspezifische Risiko soll durch Diversifikation minimiert werden.
- c. Für die termingerechte Erbringung der Leistungen an die Destinatäre muss jederzeit die Liquidität gewährleistet sein.
- d. Das Portfolio soll nach Massgabe von folgenden Nachhaltigkeitsansätzen angelegt werden: Stewardship: Voting & Engagement, Vermeidung von Kontroversen, ESG-Integration und Klima: CO2e-Reduktion.

Art. 3 Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Vorschriften

Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

3.2 Anlagerichtlinien

Es sind die vom Stiftungsrat zu bestimmenden und im Abschnitt C definierten Anlagerichtlinien einzuhalten. In den Anlagerichtlinien werden Mindestanforderungen bezüglich der Qualität der Anlagen festgelegt, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

3.3 Abstimmungen Leistungen und Beiträge

Für die Bezahlung der Leistungen muss immer genügend Liquidität vorhanden sein. Wenn die eingehenden Beiträge dazu nicht ausreichen, muss ein entsprechender Liquiditätsanteil in der Anlagestrategie festgelegt werden.

Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit

4.1 Allgemein

Der Stiftungsrat bestimmt die langfristig anzustrebende Vermögensverteilung (Asset Allocation). In einer Asset & Liability-Analyse wird eine renditeoptimale Vermögensverteilung gesucht, die der Risikofähigkeit der Stiftung Rechnung trägt. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (BVG Art. 51a Abs. 2 lit. n).

4.2 Anlagestrategie

Die langfristige Vermögensverteilung sowie die maximal zulässigen Abweichungen pro Anlagekategorie sind im Anhang 1 des Anlagereglements festgehalten. Die Bandbreiten sind unbedingt einzuhalten und müssen periodisch sowie beim Eintreten von ausserordentlichen Ereignissen überprüft werden.

4.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten) sind Abweichungen von den Grenzwerten der BVV 2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation (Art. 50 BVV 2) sind zu beachten und deren Einhaltung ist im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig zu begründen.

Art. 5 Auswahl Vermögensverwalter

5.1 Allgemein

Die Vermögensverwalter müssen sowohl über die entsprechende Fachkenntnis und Expertise zum professionellen Führen eines Vermögensverwaltungsmandates sowie auch über einen genügenden Performanceausweis in der Vergangenheit (wenn möglich gemäss Global Investment Performance Standards GIPS) verfügen.

Als externe Vermögensverwalter dürfen nur Personen und Institutionen gemäss Art. 48f BVV2 betraut werden.

Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48g-48l BVV2 einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

5.2 Kriterien

Passiv geführte Mandate sollen jährlich vor Abzug der Kosten die Benchmarkrendite erreichen (Bruttorendite = Benchmarkrendite). Aktive Mandate sollen mittelfristig über einen rollenden Zeitraum die Benchmarkrendite nach Abzug der Kosten erreichen resp. übertreffen (Nettorendite $\geq$ Benchmarkrendite).

Art. 6 Bewertungsgrundsätze Aktiven

6.1 Grundsatz

Die Aktiven und Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.

6.2 Nominalwertanlagen

Kontokorrente, Hypotheken, Darlehen etc. werden zu ihrem Nominalwert bilanziert.

6.3 Obligationen und Aktien

Obligationen sowie Aktien werden zu Kurswerten per Stichtag bewertet. Fremdwährungen werden ebenfalls zu Kurswerten per Stichtag umgerechnet.

6.4 Immobilienanlagen

Direkte Immobilienanlagen sind nicht vorgesehen. Indirekte Immobilienanlagen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet, falls für die Anlage ein liquider Markt besteht. Anteile an Immobilien Anlagestiftungen werden zum publizierten Inventarwert (Net Asset Value) bewertet.

6.5 Anteile an Anlagefonds und -stiftungen

Anlagefonds und -stiftungen werden zum Kurswert, Nettoinventarwert oder zum Rücknahmewert bewertet.

6.6 Derivate

Derivate werden zu Marktwerten per Stichtag bewertet.

Art. 7 Bewertungsgrundsätze Passiven

7.1 Wertschwankungsreserve

Im Rahmen der Asset & Liability-Analyse wird auch die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve für die Anlagestrategien bestimmt, welche auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten (z. B. Kapitalmarktentwicklung, Vermögensverteilung, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der versicherungstechnischen Rückstellungen bspw. Umwandlungssatz, Zunahme der Lebenserwartung etc., angestrebtes Renditeziel oder Sollrendite und Sicherheitsniveau) beruht. Die erwarteten Renditen werden anhand des Risikoprämienansatzes, ausgehend vom aktuellen Zinsniveau, geschätzt. Die durchschnittlichen Risikoprämien basieren auf historischen Daten. Für die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% für ein Jahr zugrunde gelegt (Minimalgrössen). Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird auf jährlicher Basis überprüft und, falls nötig, angepasst.

Solange die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse nicht erreicht hat, dürfen keine freien Mittel in der Bilanz ausgewiesen oder Mittel verteilt werden.

7.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Für die reglementarischen versicherungstechnischen Risiken werden vom Experten für berufliche Vorsorge entsprechende Rückstellungen ausgeschieden.

C Anlagerichtlinien

Art. 8 Allgemeines

8.1 Grundsatz

Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten. Es ist allgemein darauf zu achten, dass in gut handelbare, liquide und bonitätsmässig einwandfreie Titel investiert wird.

8.2 Marktindex

Es ist für jede Anlagekategorie eine geeignete Benchmark festzulegen. Anhand der Gewichte der strategischen Vermögensverteilung und der Benchmarks wird das Strategieportfolio für die Stiftung gebildet.

8.3 Anlagestil

Vermögensverwaltungsmandate können eine aktive oder auch eine passive Anlagestrategie verfolgen. Es können gemischte Mandate (verschiedene Anlagekategorien in einem Mandat) als auch spezifische Vermögensverwaltungsmandate (nur eine Anlagekategorie pro Portfolio) vergeben werden. Es sind sowohl Direktanlagen als auch Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen, Sondervermögen etc.) zulässig.

8.4 Zuordnung

Für die Prüfung der Einhaltung der BVV2 Anlagevorschriften (Anlagerestriktionen) sind bei hybriden Anlageinstrumenten immer die zugrunde liegenden Anlagen für die Zuordnung entscheidend. Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die Richtlinien nach Art. 9 bis Art. 19.

Art. 9 Liquidität

Unter die Anlagekategorie Liquidität fallen sämtliche Kontokorrent- bzw. Sparkonti, Festgeld- und Geldmarktanlagen bis maximal 12 Monate sowie Geldmarktfonds. Investitionen in der Anlagekategorie Liquidität erfolgen nur in gut handelbare Anlagen. Festgelder und Geldmarktanlagen dürfen nur bei Finanzinstituten mit einem kurzfristigen Rating von mindestens A-2 (Standard & Poor's) resp. P-2 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen.

Art. 10 Obligationen in Schweizer Franken

10.1 Richtlinien

Investitionen in Obligationen CHF erfolgen nur in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder Privatunternehmen. Diese können sowohl im In- oder Ausland domiziliert sein. Direktanlagen haben ein Standard & Poor's Rating von mindestens «BBB-» (oder vergleichbar) aufzuweisen.

Kollektivanlagen haben ein Durchschnittsrating gemäss Standard & Poor's von mindestens «A-» (oder vergleichbar) aufzuweisen. Alternativ zum Durchschnittsrating sind Kollektivanlagen zugelassen, deren Anlageuniversum auf Investment Grade Anleihen (Mindestrating BBB-) begrenzt ist und die bei Ratingunterschreitung investierter Titel eine Liquidation vorsehen.

Wird in Anleihen ohne Rating investiert, so wird die Anleihe mit einer kotierten Anleihe mit Rating und möglichst analogen Spezifikationen, insbesondere gleicher Laufzeit verglichen.

Fällt das Rating einer Anleihe oder Kollektivanlage unter das definierte Mindestrating, so ist sie innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen oder in die Anlageklasse Obligationen Sub-Investment Grade umzuteilen.

10.2 Verwaltung

Die Verwaltung des Obligationenvermögens Schweizer Franken soll sich in den Grundsätzen am Risikoprofil des vorgegebenen Benchmarks orientieren. Abweichungen sind unter Einhaltung vorgenannter Richtlinien zulässig.

Art. 11 Obligationen in Fremdwährung (FW)

11.1 Richtlinien

Investitionen in Obligationen FW erfolgen nur in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder Privatunternehmen. Diese können sowohl im In- oder Ausland domiziliert sein. Direktanlagen haben ein Standard & Poor's Rating von mindestens «BBB-» (oder vergleichbar) aufzuweisen.

Kollektivanlagen haben ein Durchschnittsrating gemäss Standard & Poor's von mindestens «A-» (oder vergleichbar) aufzuweisen. Alternativ zum Durchschnittsrating sind Kollektivanlagen zugelassen, deren Anlageuniversum auf Investment Grade Anleihen (Mindestrating BBB-) begrenzt ist und die bei Ratingunterschreitung investierter Titel eine zweckmässige Liquidation vorsehen.

Wird in Anleihen ohne Rating investiert, so wird die Anleihe mit einer kotierten Anleihe mit Rating und möglichst analogen Spezifikationen, insbesondere gleicher Laufzeit verglichen.

Fällt das Rating einer Anleihe oder Kollektivanlage unter das definierte Mindestrating, so ist sie innerhalb von 30 Tagen zu verkaufen oder in die Anlageklasse Obligationen Sub-Investment Grade umzuteilen.

11.2 Verwaltung

Alle Währungen, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt, sind erlaubt. Fremdwährungsengagements dürfen abgesichert werden.

Die Verwaltung des Obligationenvermögens in Fremdwährungen soll sich in den Grundsätzen am Risikoprofil des vorgegebenen Benchmarks orientieren. Abweichungen sind unter Einhaltung vorgenannter Richtlinien zulässig.

Art. 12 Obligationen Sub-Investment Grade

12.1 Richtlinien

Investitionen in Obligationen Sub-Investment Grade erfolgen in Anleihen der öffentlichen Hand oder Privatunternehmen, welche nicht die minimalen Ratinganforderungen dieses Anlagereglements erfüllen, um in den Anlageklassen Obligationen Schweizer Franken resp. Obligationen Fremdwährungen investiert zu sein (Bsp. High Yield Obligationen oder Obligationenfonds mit unzureichendem Durchschnittsrating resp. (partiell) Anlageuniversum Sub-Investment-Grade). Die Schuldner können im In- oder Ausland domiziliert sein.

12.2 Verwaltung

Alle Währungen, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt, sind erlaubt. Fremdwährungsengagements dürfen abgesichert werden.

Art. 13 Wandel- und Optionsanleihen

13.1 Richtlinien

Für Wandel- und Optionsanleihen gelten dieselben Qualitätsstandards wie für Obligationen.

13.2 Zuteilung

Für die Überwachung der Bandbreiten werden Wandel- und Optionsanleihen den Obligationen zugeteilt. Je nach Denominationswährung (CHF oder FW) fallen diese in die jeweilige Subkategorie.

Art. 14 Aktien

14.1 Richtlinien

Direktanlagen erfolgen nur in börsenkotierte Titel. Sämtliche im Benchmark vertretene Titel sind als Direktanlagen zulässig. Kollektivanlagen in der Anlagekategorie Aktien dürfen keine Hebelwirkung aufweisen.

14.2 Verwaltung

Die Verwaltung der Aktien soll sich in den Grundsätzen am Risikoprofil des vorgegebenen Benchmarks orientieren. Abweichungen sind unter Einhaltung vorgenannter Richtlinien zulässig.

14.3 Zuteilung

Direktanlagen in Immobilienaktien werden der Kategorie Aktien zugeteilt.

Art. 15 Immobilien

15.1 Auswahlkriterien

Anlagen in Immobilien erfolgen mittels Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Anlagestiftungen). Die Kollektivanlagen sollen eine ausreichende Liquidität der Anteile und ein gut diversifiziertes Immobilienportefeuille aufweisen. Der maximale Fremdkapitaleinsatz bei Kollektivanlagen in der Anlageklasse Immobilien ist auf 50% begrenzt.

15.2 Ausländische Immobilien

Anlagen mittels Kollektivanlagen in ausländische Immobilien sind zulässig.

15.3 Erweiterung Anlagemöglichkeiten

Dieses Reglement erlaubt die Überschreitung der BVV2 Limite von max. 30% Immobilien gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten) und definiert diese wie folgt: Maximal 30% Immobilien Schweiz und 10% Immobilien Ausland (Total Immobilien max. 40%).

Ferner wird die Restriktion BVV2, Art. 55, Bst. c von max. 1/3 Immobilien Ausland aufgehoben. Die Investition in Immobilien ist unabhängig der Relation Schweiz – Ausland zulässig, sofern sich die Investitionen innerhalb der im Rahmen dieses Anlagereglements definierten Bandbreiten befinden.

Art. 16 Derivate

16.1 Allgemeines

Derivate können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss BVG und BVV2 (insb. Art. 56a, BVV2) eingesetzt werden.

16.2 Einsatzmöglichkeiten

Derivate werden in der Regel nur ergänzend, so zum Beispiel für die Absicherung gegen unerwünschte Risiken, eingesetzt.

Art. 17 Anlagen beim Arbeitgeber/Darlehen an den Arbeitgeber

Es sind die gesetzlichen Bestimmungen gemäss BVV2 einzuhalten.

Art. 18 Alternative Anlagen

18.1 Allgemeines

Die Investition in Alternative Anlagen wie Hedge Funds, Insurance Linked Securities, Rohstoffe, Mikrofinanz und Infrastrukturanlagen ist erlaubt. Gleiches gilt für Investitionen in Forderungen, die gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV2 als alternative Anlagen gelten.

Die Investition in Alternative Anlagen darf nur mittels kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte erfolgen.

Aus sämtlichen Investitionen in der Anlageklasse Alternative Anlagen dürfen für die Stiftung keine potentiellen Nachschusspflichten entstehen.

18.2 Private Equity

Die Investition in Private Equity Anlagen ist nicht erlaubt.

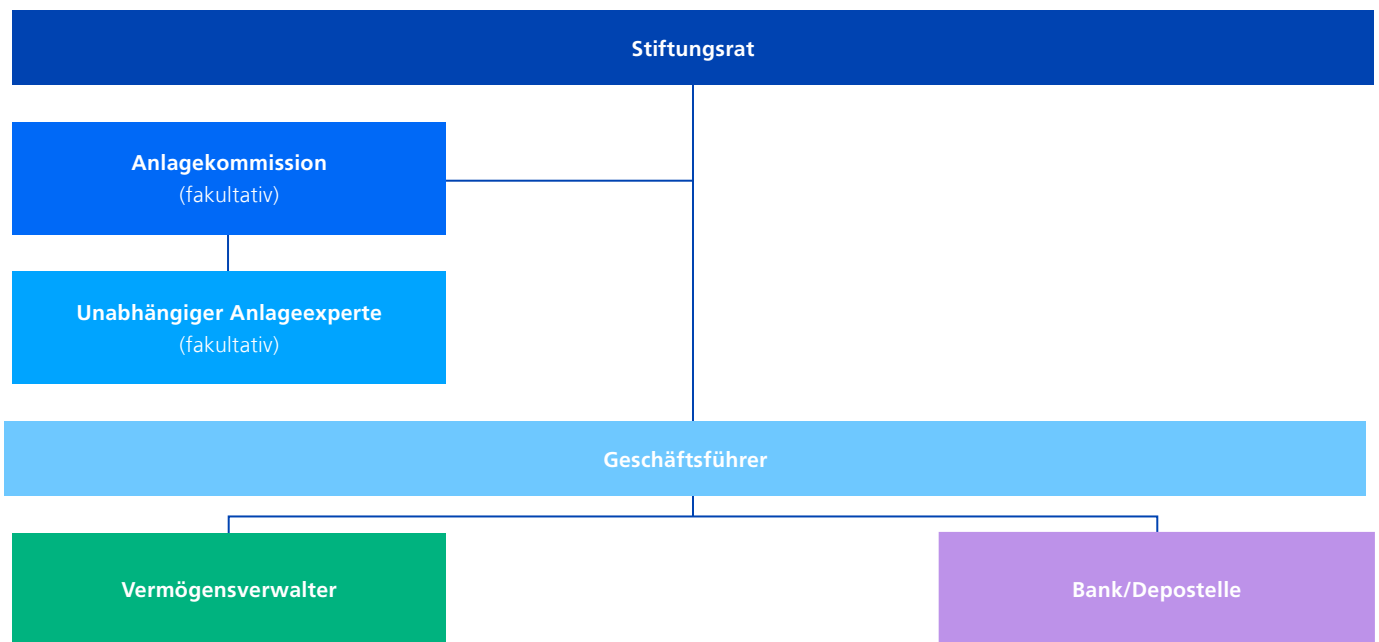
Art. 19 Securities Lending

Securities Lending ist nur im Rahmen von eingesetzten Kollektivanlagen erlaubt.

D Aufgaben und Kompetenzen

Art. 20 Übersicht

Die Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind in Art. 21 bis Art. 26 definiert und auf folgende Funktionsträger verteilt:



Art. 21 Stiftungsrat

21.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat

- a. trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
- b. ist verantwortlich für die Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung;
- c. legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung fest;
- d. ist verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie, Bandbreiten und Wertschwankungsreserven (geregelt im Anlagereglement);
- e. kann die Umsetzung der Anlagestrategie an eine Anlagekommission delegieren. In diesem Fall wählt der Stiftungsrat die Anlagekommission;
- f. kann die Festlegung von Bandbreiten und Wertschwankungsreserven an die Anlagekommission delegieren (nicht aber die Festlegung der Anlagestrategie);
- g. entscheidet über das Anlagereglement und die Anlagerichtlinien;
- h. entscheidet über die Auswahl der Vermögensverwalter, Banken und Depotstellen;
- i. beauftragt den Geschäftsführer sowie die Anlagekommission, das Aktionärsstimmrecht wahrzunehmen;
- j. überwacht die beauftragten Stellen bei der Anlagetätigkeit, insbesondere der Umsetzung der Anlagestrategie und der Einhaltung der Bandbreiten sowie die Umsetzung der Aktionärsstimmrechte;
- k. informiert die Destinatäre jährlich über den Anlageerfolg;
- l. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV2) und die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (Art. 48h BVV2) und Abgaben von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2).

Art. 22 Anlagekommission (fakultativ)

22.1 Richtlinien

Der Stiftungsrat kann eine Anlagekommission einsetzen und ihr im Anlagereglement definierte Aufgaben delegieren. Besteht keine Anlagekommission, nimmt der Stiftungsrat die jeweiligen Aufgaben wahr.

22.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Anlagekommission

- a. erarbeitet und überprüft periodisch das Anlagereglement der Stiftung;
- b. erarbeitet schriftliche Vermögensverwaltungsverträge für die Vermögensverwalter;
- c. entscheidet über die Auswahl der Berater;
- d. entscheidet über die Zuständigkeiten im Bereich der Anlagen (Anlageorganisation);
- e. erstellt Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Anlagestrategie;
- f. beantragt Änderungen der Anlagestrategie;
- g. beurteilt den Anlageerfolg periodisch (oder lässt ihn beurteilen) und informiert den Stiftungsrat (Investment Controlling);
- h. definiert den Inhalt der Performanceberichte;
- i. ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie verantwortlich;
- j. entscheidet in kritischen Fällen über die Ausübung des Aktionärsstimmrechts;
- k. stellt Regeln für das Rebalancing auf und kontrolliert deren Umsetzung durch den Beauftragten;
- l. überwacht den Liquiditätsplan des Geschäftsführers;
- m. kann bei ausserordentlichen Vorkommnissen den Stiftungsrat um die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung ersuchen.

Art. 23 Vermögensverwalter

23.1 Auftragserteilung

Die Vermögensverwalter (Portfolio Manager) gemäss Art. 48f BVV2 werden vom Stiftungsrat bestimmt. Vermögensverwaltungsaufträge können intern und extern vergeben werden.

23.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter

- a. verwalten das Vermögen der Stiftung nach den entsprechenden Vorgaben (Vermögensverwaltungsvertrag, BVG Vorschriften und Anlagereglement);
- b. nehmen auf Verlangen an den Sitzungen der Anlagekommission, bzw. bei deren Fehlen an den Sitzungen des Stiftungsrates teil;
- c. berichten mindestens alle drei Monate an den Geschäftsführer (oder auf Verlangen der Anlagekommission in kürzeren Abständen) über die Anlagetätigkeit und die relative Performance (Abweichungsbegründungen)

Art. 24 Geschäftsführer

24.1 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsführer

- a. überwacht die Vermögensverwalter auf Einhaltung der Vorgaben (Strategie und Bandbreiten, Anlagerichtlinien, Vermögensverwaltungsvertrag);
- b. überwacht die Performance der Vermögensverwalter;
- c. überwacht die Gesamtpformance der Stiftung und vergleicht diese mit der Strategie;
- d. ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und –kontrolle;
- e. stellt gemäss den Regeln des Stiftungsrates oder der Anlagekommission das Rebalancing zwecks Einhaltung der Anlagestrategie bzw. der Bandbreiten sicher;
- f. ist direkter Auftraggeber und Ansprechpartner für die Banken/Depotstellen sowie die Vermögensverwalter;
- g. unterstützt den Stiftungsrat oder die Anlagekommission mittels Studien und Analysen;
- h. übernimmt im Normalfall die selbständige Ausübung des Aktionärsstimmrechts. In kritischen Fällen (insbesondere bei Traktanden, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert werden) legt er die Stimm-Unterlagen der Anlagekommission zum Entscheid vor. Bezüglich der Ausübung des Aktionärsstimmrechts rapportiert er mindestens jährlich an den Stiftungsrat;
- i. bereitet die Sitzungen der Anlagekommission sowie des Stiftungsrates vor;
- j. Stellt die Rückforderung der Verrechnungssteuern sicher.

Art. 25 Bank/Depotstelle

25.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Banken/Depotstellen

- a. führen die Konten und Depots der Stiftung;
- b. wickeln die Börsentransaktionen ab;
- c. sind mit der Titelaufbewahrung betraut;
- d. stellen den Verrechnungssteuerausweis dem Geschäftsführer zu.

Art. 26 Unabhängiger Anlageexperte

26.1 Auftragserteilung

Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere Berater beauftragen, die zuhanden der Anlagekommission oder des Stiftungsrates folgende Tätigkeiten übernehmen.

26.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der unabhängige Anlageexperte

- a. erstellt periodisch eine ausführliche Risikofähigkeitsanalyse und berechnet die notwendigen Wertschwankungsreserven;
- b. erstellt einen Vorschlag zur Anlagestrategie mit Bandbreiten;
- c. überprüft mindestens jährlich pauschal die Risikofähigkeit;
- d. beurteilt periodisch die Performance der Vermögensverwalter sowie generell die Anlagetätigkeit;
- e. unterstützt die Anlagekommission oder den Stiftungsrat fachlich bei der Festlegung sowie der Umsetzung der Anlagestrategie;
- f. steht dem Stiftungsrat, der Anlagekommission und dem Geschäftsführer für sämtliche Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.

E **Ausübung der Aktionärsstimmrechte**

Art. 27 Ausübung der gesetzlichen Stimmpflicht

27.1 Geltungsbereich

Die gesetzliche Stimmpflicht besteht bei:

- direkt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind;
- indirekt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, sofern der Stiftung ein Stimmrecht eingeräumt wird (beispielsweise, wenn die Stiftung Eigentümerin eines Ein-Anlegerfonds ist oder bei einer Kollektivanlage über ein sogenanntes Proxy-Voting ihr anteiliges Stimmrecht ausüben kann);

sofern über einen der nachfolgenden Punkte zu angekündigten Anträgen abgestimmt wird:

- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats;
- Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Aktionärsstimmrechtsvertreters;
- Statutenänderungen;
- Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat.

27.2 Grundsatz

Die Ausübung des Aktionärsstimmrechts orientiert sich an den langfristigen Interessen der Destinatäre, welche das langfristige Gedeihen der Stiftung zum Ziel haben. Konkret soll die Stiftung mit ihrem Stimmverhalten anstreben, die langfristige Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft zu maximieren.

27.3 Entscheidungsprozess

Der Geschäftsführer nimmt das Stimmrecht im Normalfall im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahr, ausser es handle sich um ein Traktandum, welches in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. In letzterem Fall unterbreitet er dieses Traktandum der Anlagekommission zum Entscheid. Ebenfalls ist der Entscheid über die Ausübung des Stimmrechts dann durch die Anlagekommission zu treffen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats, der Anlagekommission oder der Geschäftsführer der Meinung ist, dass besondere Umstände vorliegen, die möglicherweise gegen eine Annahme des Antrags des Verwaltungsrats sprechen könnten. Für eine Stimmabgabe entgegen dem Antrag des Verwaltungsrats ist in jedem Fall die Zustimmung der Anlagekommission oder ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich.

27.4 Umsetzung

Der Geschäftsführer ist für die Umsetzung des Stimmentscheids verantwortlich. Diese umfasst das Ausfüllen und den Versand der Stimmrechtskarten.

27.5 Verpflichtung und Wahrnehmung des Aktionärsstimmrecht

Eine briefliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Stiftung darf sich zu einzelnen oder auch zu sämtlichen Traktanden einer Generalversammlung der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Destinatäre entspricht. Ein gänzlicher Verzicht auf die Stimmabgabe ist jedoch nicht zulässig.

27.6 Securities Lending

Securities Lending ist bei direkt gehaltenen Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, nur zulässig, falls dadurch die Möglichkeit der Wahrnehmung des Aktionärsstimmrechts nicht behindert wird.

27.7 Eintragung im Aktionärsregister

Für direkt gehaltene Aktien von Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 – 762 des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, stellt der Geschäftsführer sicher, dass die Stiftung im Aktienbuch (bzw. Aktionärsregister) der jeweiligen Aktiengesellschaft eingetragen wird. Ist kein Aktienbuch (bzw. Aktionärsregister) vorhanden oder ein Eintrag nicht möglich, so stellt der Geschäftsführer auf andere Weise sicher, dass er jeweils rechtzeitig in den Besitz der Stimm-Unterlagen gelangt.

27.8 Strafbarkeit

Eine Verletzung der gesetzlichen Stimm und Offenlegungspflicht wider besseren Wissen durch Mitglieder des Stiftungsrates oder mit der Geschäftsführung betraute Personen wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 28 Ausübung des Stimmrechts in allen übrigen Fällen

28.1 Geltungsbereich

Dieser Artikel regelt das Abstimmungsverhalten in allen Fällen, die nicht unter Art. 27 Abs. 1 geregelt sind, sodass für diese kein gesetzlicher Stimmzwang gilt. Darunter fällt z. B. auch die Abstimmung bei einer Generalversammlung einer Anlagestiftung. Die nachfolgende Regelung konkretisiert die Bestimmungen von Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2.

28.2 Grundsatz

Als Richtlinie für das Abstimmungsverhalten, wie auch für den Entscheid, ob eine Teilnahme an der Generalversammlung aus Effizienzüberlegungen überhaupt erforderlich ist, ist dem allgemeinen Grundsatz von Art. 71 BVG Rechnung zu tragen. Demnach hat die Stiftung ihr Vermögen so zu verwalten, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Die Stiftung strebt mit ihrem Stimmverhalten an, die langfristige Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft bzw. des Nettoinventarwerts der Anlagestiftung zu maximieren.

28.3 Entscheid

Der Geschäftsführer nimmt das Stimmrecht im Normalfall im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahr, ausser es handle sich um ein Traktandum, welches in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. In letzterem Fall unterbreitet er dieses Traktandum der Anlagekommission zum Entscheid. Ebenfalls ist der Entscheid durch die Anlagekommission zu treffen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats, der Anlagekommission oder der Geschäftsführer der Meinung ist, dass besondere Umstände vorliegen, die möglicherweise gegen eine Annahme des Antrags des Verwaltungsrats sprechen könnten. Für eine Stimmabgabe entgegen dem Antrag des Verwaltungsrats ist die Zustimmung der Anlagekommission oder ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich.

28.4 Umsetzung

Der Geschäftsführer ist für die Umsetzung verantwortlich. Diese umfasst das Ausfüllen und den Versand der Stimmrechtskarten.

28.5 Enthaltung der Stimme und Verzicht auf Stimmabgabe

Der Geschäftsführer kann sich der Stimme enthalten, sofern dies den Interessen der Destinatäre seiner Einschätzung nach am ehesten entspricht. Aus Effizienzüberlegungen kann der Geschäftsführer im Einzelfall auf eine Stimmabgabe gänzlich verzichten, sofern dies den Interessen der Destinatäre nicht offensichtlich widerspricht.

F **Berichterstattung**

Art. 29 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten

29.1 Überwachung der Vermögensverwalter

Der Geschäftsführer überwacht periodisch die Performance und informiert die Anlagekommission oder den Stiftungsrat mindestens quartalsweise über die Performance der einzelnen Vermögensverwalter sowie die Einhaltung der Bandbreiten und Anlagerichtlinien.

29.2 Gesamtperformance

Der Geschäftsführer informiert die Anlagekommission oder den Stiftungsrat mindestens quartalsweise über die erzielte Gesamtrendite und vergleicht diese mit der Rendite des Strategieportfolios.

29.3 Performancebericht der Vermögensverwalter

Die Vermögensverwalter berichten dem Geschäftsführer mindestens quartalsweise über ihre Anlagetätigkeit inkl. Nachhaltigkeitsreport. Dabei begründen die Vermögensverwalter allfällige Performanceabweichungen. Mindestens einmal jährlich bestätigen die Vermögensverwalter schriftlich die Einhaltung der Anlagerichtlinien gemäss den Bestimmungen im Vermögensverwaltungsvertrag. Der Geschäftsführer informiert die Anlagekommission bzw. den Stiftungsrat über die Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.

Art. 30 Information

30.1 Stiftungsrat

Die Anlagekommission informiert den Stiftungsrat jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im vergangenen Jahr. Halbjährlich wird von der Anlagekommission ein Kurzbericht zur Anlagetätigkeit und Vermögensentwicklung zuhanden des Stiftungsrates erstellt. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Nichteinhaltung der Bandbreiten) informiert die Anlagekommission ebenfalls den Stiftungsrat.

30.2 Destinatäre

Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.

30.3 Informationen zum Aktionärsstimmrecht

Das Stimmverhalten wird jährlich im Anhang zur Jahresrechnung oder in einer anderen geeigneten Form offengelegt.

30.4 Reporting Nachhaltigkeitsstrategie

Der Stiftungsrat orientiert die Destinatäre jährlich über die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Vermögensverwalters.

G Loyalität in der Vermögensverwaltung

Art. 31 Integrität der Verantwortlichen

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Art. 32 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile

32.1 Vermeidung von Interessenskonflikten

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein. Vermögensverwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

32.2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

32.3 Richtlinien Eigengeschäfte

Personen (Stiftungsrat, Geschäftsführung, Anlagekontrollkommission, Vermögensverwalter, Investment-Controller, etc.) und Institutionen die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/ After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umzuschichten.

32.4 Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 33 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind (Stiftungsrat, Geschäftsführung, Anlagekommission, Vermögensverwalter, Investment- Controller, etc.), haben dem Stiftungsrat per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegen genommen haben (vgl. Anhang 2).

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

H Inkrafttreten

Art. 34 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2022 und die seither erfolgten Nachträge. Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit durch Beschluss ändern.

Glattbrugg, 16. Januar 2024

Der Stiftungsrat

I Anhänge zum Anlagereglement

Anhang 1 Anlagestrategien und Bandbreiten

Ab dem 1. Januar 2024 wird das Vermögen der Swissscanto Flex folgendermassen in die einzelnen Anlagekategorien investiert:

Anlagestrategie Flex 25/Rentnerkasse

Anlagekategorie	Strategie	Bandbreite Minimum	Bandbreite Maximum
Liquidität/Geldmarkt ^a	2%	0%	10%
Obligationen Schweizer Franken	37%	29%	45%
Obligationen Fremdwährungen	12%	6%	18%
Obligationen Sub-Investment-Grade	0%	0%	5%
Aktien Schweiz	12.5%	7%	18%
Aktien Ausland	12.5%	7%	18%
Immobilien Schweiz ^b	22%	17%	27%
Immobilien Ausland ^b	2%	0%	5%
Gold	0%	0%	5%
Total	100%		

Gruppen	Strategie	Bandbreite Minimum	Bandbreite Maximum
Total Aktien	25%	20%	30%
Total Obligationen FW und Obligationen Sub-Investment-Grade	12%	6%	18%
Total Immobilien	24%	17%	30%
Total Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung	12.5%	0%	25%

^a Diese Limite gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Liquidität nicht beim Arbeitgeber angelegt ist; andernfalls gilt die Limite 5%.

^b Überschreitung der BVV2 Limite von 30% gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten): Maximal 30% Immobilien Schweiz und 10% Immobilien Ausland (Total Immobilien max. 40%); Aufhebung der Restriktion BVV2, Art. 55, Bst. c: Investition unabhängig der Relation Schweiz – Ausland zulässig, sofern im Rahmen der obigen Bandbreiten

Anlagestrategie Flex 35

Anlagekategorie	Strategie	Bandbreite Minimum	Bandbreite Maximum
Liquidität/Geldmarkt ^a	2%	0%	10%
Obligationen Schweizer Franken	25%	17%	33%
Obligationen Fremdwährungen	14%	8%	20%
Obligationen Sub-Investment-Grade	0%	0%	5%
Aktien Schweiz	17.5%	12%	23%
Aktien Ausland	17.5%	12%	23%
Immobilien Schweiz ^b	22%	17%	27%
Immobilien Ausland ^b	2%	0%	5%
Gold	0%	0%	5%
Total	100%		

Gruppen	Strategie	Bandbreite Minimum	Bandbreite Maximum
Total Aktien	35%	30%	40%
Total Obligationen FW und Obligationen Sub-Investment-Grade	14%	8%	20%
Total Immobilien	24%	17%	30%
Total Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung	17.5%	5%	30%

^a Diese Limite gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Liquidität nicht beim Arbeitgeber angelegt ist; andernfalls gilt die Limite 5%.

^b Überschreitung der BVV2 Limite von 30% gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten): Maximal 30% Immobilien Schweiz und 10% Immobilien Ausland (Total Immobilien max. 40%); Aufhebung der Restriktion BVV2, Art. 55, Bst. c: Investition unabhängig der Relation Schweiz – Ausland zulässig, sofern im Rahmen der obigen Bandbreiten.

Anlagestrategie Flex 45

Anlagekategorie	Strategie	Bandbreite Minimum	Bandbreite Maximum
Liquidität/Geldmarkt ^a	2%	0%	10%
Obligationen Schweizer Franken	17%	9%	25%
Obligationen Fremdwährungen	10%	4%	16%
Obligationen Sub-Investment-Grade	0%	0%	5%
Aktien Schweiz	22.5%	17%	28%
Aktien Ausland	22.5%	17%	28%
Immobilien Schweiz ^b	23%	18%	28%
Immobilien Ausland ^b	3%	0%	6%
Gold	0%	0%	5%
Total	100%		

Gruppen	Strategie	Bandbreite Minimum	Bandbreite Maximum
Total Aktien	45%	40%	50%
Total Obligationen FW und Obligationen Sub-Investment-Grade	10%	4%	16%
Total Immobilien	26%	19%	30%
Total Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung	22.5%	10%	30%

^a Diese Limite gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Liquidität nicht beim Arbeitgeber angelegt ist; andernfalls gilt die Limite 5%.

^b Überschreitung der BVV2 Limite von 30% gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten): Maximal 30% Immobilien Schweiz und 10% Immobilien Ausland (Total Immobilien max. 40%); Aufhebung der Restriktion BVV2, Art. 55, Bst. c: Investition unabhängig der Relation Schweiz – Ausland zulässig, sofern im Rahmen der obigen Bandbreiten.

Anhang 2 Loyalität in der Vermögensverwaltung/ Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

An den Stiftungsrat der
Swisscanto Flex Sammelstiftung
der Kantonalbanken
c/o PFS Pension Fund Services AG
Sägereistrasse 29
8152 Glattbrugg

Loyalität in der Vermögensverwaltung

Im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die Swisscanto Flex Sammelstiftung gebe ich betreffend meiner persönlichen finanziellen Verhältnisse folgende Erklärung resp. Bestätigung ab:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ich ausschliesslich Eigengeschäfte tätigen darf, die durch die zuständigen Organe (Stiftungsrat, Anlageausschuss) nicht ausdrücklich untersagt worden sind und die nicht missbräuchlich sind.

Im Jahr _____ habe ich alle Vorgaben eingehalten, namentlich habe ich:

- kursrelevante Informationsvorsprünge nicht zur Erlangung eines Vermögensvorteils genutzt;
- nicht in einem Titel oder mit einer Anlage gehandelt, solange die Swisscanto Flex Sammelstiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelte und den Swisscanto Flex Sammelstiftung daraus ein Nachteil entstehen konnte; ich habe zur Kenntnis genommen, dass dem Handel die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form gleichgestellt ist;
- keine Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Swisscanto Flex Sammelstiftung («Front-Running») getätigt;
- keine gleichzeitigen Transaktionen in den gleichen Wertpapieren («Parallel-Running») wie die Swisscanto Flex Sammelstiftung getätigt;
- bei Transaktionen der Swisscanto Flex Sammelstiftung, welche nicht in einem einzigen Mal ausgeführt wurden, weder Eigengeschäfte unmittelbar angehängt, noch solche zwischen die einzelnen Tranchen dazwischengeschoben («After-Running»);
- die Depots der Swisscanto Flex Sammelstiftung nicht ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umgeschichtet;
- alle Interessensverbindungen offengelegt (siehe Rückseite).

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die Swisscanto Flex Sammelstiftung habe ich im Jahr _____ folgende persönliche Vermögensvorteile entgegengenommen:

1. _____
2. _____
3. _____

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 3'000.

Name, Vorname, Funktion: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Im Zusammenhang mit der Ausübung meiner Tätigkeit für die Swisscanto Flex Sammelstiftung bestanden im Jahr _____ folgende Interessensverbindungen:

Interessenverbindung	Funktion	Gewählt bis:	Interessenkonflikt (Selbsteinschätzung)	
			Ja ☐	Nein ☐
			Ja ☐	Nein ☐
			Ja ☐	Nein ☐
			Ja ☐	Nein ☐
			Ja ☐	Nein ☐
			Ja ☐	Nein ☐
			Ja ☐	Nein ☐
			Ja ☐	Nein ☐

Die auf dem Beiblatt «Loyalität in der Vermögensverwaltung» im Detail aufgeführten BVV2-Artikel (Art. 48f Abs. 2 sowie Art. 48g – 48l) sind Bestandteil dieser Bestätigung (vgl. Beilage).

Name, Vorname, Funktion: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Anhang 3 Zielgrösse der Wertschwankungsreserve

Für die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird gemäss Art. 7 Abs. 1 des Anlagereglement ein Sicherheitsniveau von 99% für ein Jahr zugrunde gelegt (Minimalgrössen).

Der Stiftungsrat und die Vorsorgekommissionen können das Sicherheitsniveau und den Zeithorizont für die Wertschwankungsreserve gemäss dem für das Vorsorgewerk gewählten Pool festlegen. Das Sicherheitsniveau und der Zeithorizont für den nächsten Abschluss sind der Geschäftsstelle bis 20. Januar des Folgejahres mitzuteilen. Ohne Mitteilung gilt das reglementarische Sicherheitsniveau von 99% und der Zeithorizont von 1 Jahr bzw. die zuletzt von der Vorsorgekommission festgelegten Werte (Sicherheitsniveau und Zeithorizont).

Die unten aufgeführten Prozentsätze werden auf die Summe der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen im jeweiligen Vorsorgewerk angewandt.

Zielgrösse der Wertschwankungsreserve = Prozentsatz x (Vorsorgekapitalien + technische Rückstellungen)

Das gewählte Sicherheitsniveau hat keinen Einfluss auf das Beteiligungs- und Sanierungsmodell.

Zeithorizont 1 Jahr

Sicherheitsniveau	Flex 25	Flex 35	Flex 45
99.0%	10.3%	12.7%	16.5%

Zeithorizont 2 Jahre

Sicherheitsniveau	Flex 25	Flex 35	Flex 45
99.0%	13.2%	17.4%	22.9%

Beilage

Art. 48f BVV 2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g–48l einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

Art. 48g BVV 2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Personeller Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

Art. 48h BVV 2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Art. 48i BVV 2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 48j BVV 2 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/ After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 48k BVV 2 Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Art. 48l BVV 2 Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben.